

1. Vertragsgegenstand

1.1 Gegenstand dieser Bestell- und Softwarepflegebedingungen sind

a) die Vermittlung der Bestellung des Kunden der Standard-Software SFirm einschließlich Zusatzmodulen in dem im Bestellschein vereinbarten Umfang einschließlich der darin enthaltenen Computerprogramme und Datenbankwerke sowie der darin enthaltenen Informationen (z.B. Grafiken, Bilder, Logos, Animationen, Videos, Töne, Musik, Texte, Formulare, Anwendungen, Datenbanken) - nachfolgend insgesamt: „SOFTWARE“ - durch die Sparkasse Heidelberg, Kurfürsten-Anlage 10-12 (im Folgenden: „Sparkasse Heidelberg“) namens und im Auftrag der Star Finanz-Software Entwicklung und Vertriebs GmbH, Sachsenfeld 4, 20097 Hamburg (im Folgenden: „Star Finanz“). Gegenstand der Bestellung der SOFTWARE durch den Kunden ist die Überlassung der Software und die Einräumung von Lizenzen zur Nutzung der SOFTWARE durch die Star Finanz in dem im Bestellschein vereinbarten Umfang nach Maßgabe des zwischen dem Kunden und der Star Finanz zu schließenden Lizenzvertrags.

b) die Erbringung von Softwarepflegeleistungen für die im Bestellschein vereinbarte SOFTWARE.

1.2 Der Vertrag über die Bestellung der SOFTWARE kommt ausschließlich zwischen dem Kunden und der Star Finanz zustande. Die Sparkasse Heidelberg handelt insoweit lediglich als Vertreterin der Star Finanz und übernimmt aus der Bestellung gegenüber dem Kunden keine eigenen Pflichten.

1.3 Den Vertrag über die Erbringung von Softwarepflegeleistungen für die SOFTWARE schließt die Sparkasse Heidelberg mit dem Kunden im eigenen Namen. Die Star Finanz erwirbt aus diesem Vertrag über die Pflege der SOFTWARE keine eigenen Rechte und Pflichten. Dies gilt auch dann, wenn die Star Finanz als Subunternehmerin im Auftrag der Sparkasse Heidelberg Softwarepflegeleistungen nach Maßgabe dieser Bestell- und Softwarepflegebedingungen erbringt.

1.4 Die Vermittlung der Bestellung der SOFTWARE und die Erbringung von Softwarepflegeleistungen für die SOFTWARE erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser Bestell- und Softwarepflegebedingungen. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers haben keine Gültigkeit. Für die Überlassung der Software, die Einräumung von Rechten zur Nutzung der SOFTWARE, die Haftung für die Software und die übrigen Regelungen im Zusammenhang mit der Überlassung der SOFTWARE und der Einräumung von Nutzungsrechten hieran (im Folgenden: „Bestellung“) gilt ergänzend der zwischen dem Kunden zu schließende Lizenzvertrag (im Folgenden: „Lizenzvertrag“).

2. Vertragsschluss

2.1 Der Vertragsschluss zur Bestellung der Software erfolgt durch Abgabe des Angebots auf Bestellung unter Verwendung des von der Sparkasse Heidelberg in Vertretung für die Star Finanz herausgegebenen Bestellscheins und Annahme der Bestellung durch die Star Finanz.

Die Sparkasse Heidelberg stellt dem Kunden im Auftrag der Star Finanz einen Link auf eine Internetseite der Star Finanz zur Verfügung, unter dem die SOFTWARE heruntergeladen werden kann. Vor der Installation der SOFTWARE muss der Kunde den von der Star Finanz bereitgehaltenen Lizenzvertrag akzeptieren. Die Star Finanz wird die Bestellung des Kunden nur bei Akzeptieren des von ihr bereitgehaltenen Lizenzvertrags annehmen. Dieser Lizenzvertrag wird Bestandteil der Bestellung. Die Annahme der Bestellung des Kunden durch die Star Finanz erfolgt sodann durch Überlassung der SOFTWARE und eines Lizenzschlüssels, soweit sich aus dem Lizenzvertrag nichts anderes ergibt. Die Star Finanz ist nicht zur Annahme der Bestellung verpflichtet.

2.2 Der Vertragsschluss zur Erbringung von Softwarepflegeleistungen für die SOFTWARE erfolgt durch Beauftragung der Erbringung von Softwarepflegeleistungen durch den Kunden unter Verwendung des von der Sparkasse Heidelberg herausgegebenen Bestellscheins und Annahme dieser Beauftragung durch die Sparkasse Heidelberg. Die Annahme durch die Sparkasse Heidelberg erfolgt durch Freischaltung des Lizenzschlüssels des Kunden zur Nutzung der Software. Die Freischaltung wird dem Kunden durch die Sparkasse mitgeteilt. Die Mitteilung erfolgt in der Regel unter Versendung einer Email an die bei Bestellung durch den Kunden angegebene oder bei der Sparkasse hinterlegte E-Mail-Adresse des Kunden. Die Sparkasse Heidelberg ist nicht zur Annahme einer Beauftragung verpflichtet.

3. Installation

3.1 Wird bei der Bestellung die Unterstützung bei der Installation der SOFTWARE durch die Sparkasse Heidelberg vereinbart, gilt Folgendes:

Die Sparkasse Heidelberg oder ein von ihr beauftragter Dritter wird den Kunden bei der Installation der SOFTWARE als zusätzliche Dienstleistung unterstützen. Grundsätzlich erfolgt die Installationsunterstützung durch den Systembetreuer des Kunden. Der Termin für die Installationsunterstützung ist gemeinsam abzustimmen.

3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die SOFTWARE nach Installation und vor der operativen Verwendung auf ihre Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen sowie Fehler unverzüglich zu rügen.

4. Leistungsumfang der Softwarepflege

4.1 Die Sparkasse Heidelberg ist nach Maßgabe dieser Bestell- und Softwarepflegebedingungen während der Laufzeit des Softwarepflegevertrages gegenüber dem Kunden zur Pflege der SOFTWARE verpflichtet. Grundvoraussetzungen für die Erbringung von Softwarepflegeleistungen sind:

a) in jedem Falle der Erwerb der Nutzungsrechte an der SOFTWARE durch den Kunden nach Maßgabe dieser Bestell- und Softwarepflegebedingungen und des Lizenzvertrags,

b) die vollständige Zahlung der im Bestellschein vereinbarten Lizenzgebühr und der jeweils geschuldeten, fälligen Pflegevergütung,

c) im Fall der Ziff. 3. zusätzlich die vollständige Zahlung der Installationsgebühr.

4.2 Die Sparkasse Heidelberg erbringt für den Kunden die folgenden Pflegeleistungen:

- Überlassung von Aktualisierungen (Updates) der SOFTWARE gemäß Ziff. 5,
- Bereitstellung einer Hotline gemäß Ziff. 6 und
- Behandlung von Fehlern, die während der ordnungs- und bestimmungsgemäßen Nutzung der SOFTWARE auftreten gemäß Ziff. 7.

4.3 Die Sparkasse Heidelberg ist berechtigt, Dritte (Subunternehmer) mit der vollständigen oder teilweisen Ausführung der Softwarepflegeleistungen zu beauftragen.

4.4 Die Softwarepflegeleistungen beinhalten keine Leistungen

- a) für die SOFTWARE, wenn sie nicht in Übereinstimmung mit den Systemvoraussetzungen, den Installationshinweisen, dem Lizenzvertrag oder der Leistungsbeschreibung oder den bankfachlichen Voraussetzungen für die Benutzung der SOFTWARE verwendet wird;
- b) für die SOFTWARE, wenn sie nicht in einer ordnungsgemäß lizenzierten und gewarteten Systemumgebung und in Übereinstimmung mit den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers der durch den Kunden eingesetzten Systemumgebung verwendet wird;
- c) für Computerprogramme, Datenbankwerke, Datenbanken, Daten oder Teile hiervon, die kein Bestandteil der SOFTWARE sind, insbesondere werden keine Softwarepflegeleistungen für die Systemumgebung erbracht, in der die SOFTWARE verwendet wird;
- d) für die SOFTWARE, wenn Aktualisierungen oder andere durch die Sparkasse Heidelberg oder die Star Finanz zur Verfügung gestellte Maßnahmen zur Fehlerbehebung oder Aktualisierung nicht installiert wurden. Die Softwarepflege bezieht sich also ausschließlich auf den aktuellen Versionsstand der SOFTWARE;
- e) für die SOFTWARE, wenn Änderungen an ihr oder ihren Teilen durch den Kunden oder sonstige hierzu nicht Berechtigte vorgenommen wurden;
- f) die nicht über Telefon, E-Mail, Telefax, mittels elektronischer Kommunikation oder über Datenfernzugriff ausgeführt werden können. Ein Vor-Ort-Service ist nicht geschuldet;
- g) die erforderlich werden, da der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt oder der Kunde ihm bereits durch die Sparkasse Heidelberg oder die Star Finanz gegebene Anweisungen nicht umsetzt, es sei denn, die Umsetzung ist für den Kunden aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unzumutbar.

4.5 Die Mängelrechte des Kunden gegenüber der Star Finanz nach Maßgabe des Lizenzvertrags bleiben unberührt.

5. Aktualisierungen

5.1 Die Sparkasse Heidelberg stellt dem Kunden die durch die Star Finanz freigegebenen Aktualisierungen der Software zur Verfügung (Updates, Patches und Hotfixes). Hierbei handelt es sich um Anpassungen der Software an gesetzliche oder zwingende bankfachliche Vorschriften, soweit dies durch Programmänderungen erreicht werden kann und hierzu keine Neuherstellung der Software oder wesentliche Umprogrammierung erforderlich ist. Aktualisierungen umfassen auch Verbesserungen der Software aufgrund der allgemeinen Anwendererfahrungen sowie die Beseitigung von Fehlern, die der Star Finanz oder der Sparkasse Heidelberg unabhängig von der Nutzung der Software durch den Kunden

allgemein bekannt werden. Keine Aktualisierungen stellen jedoch insbesondere die Umstellung auf andere Betriebssysteme oder auf eine neue Version eines Betriebssystems, die Erweiterung von Programmfunktionen (Upgrade, Zusatzmodule) oder weiterentwickelte Versionen der Software dar, die durch die Star Finanz als neue Softwareprodukte gesondert angeboten werden (insbesondere neues Release der SOFTWARE).

5.2 Die Aktualisierungen umfassen auch regelmäßige Aktualisierungen der Bankleitzahlen-Datenbank.

5.3 Die Überlassung von Aktualisierungen erfolgt nach Wahl der Sparkasse Heidelberg elektronisch mittels Datenfernübertragung oder mittels geeigneten Datenträgers. Die Installation der Aktualisierungen ist allein Sache des Kunden.

5.4 Der Kunde untersucht Aktualisierungen unverzüglich und gründlich und meldet Störungen, Fehler und Schäden unverzüglich. Für die Fehlermeldung gilt Ziff. 7.2 entsprechend. Eine Versäumung dieser Pflichten führt zum Verlust von Ansprüchen aus eventuellen Fehlern der Aktualisierungen.

6. Hotline

6.1 Unter Hotline wird die telefonische Beantwortung von Fragen zu Problemen und Fehlern verstanden, die mit der allgemeinen Verwendung der Software zusammenhängen. Soweit Gegenstand der Fragen konkrete technische Problemstellungen im Zusammenhang mit der Software oder ihrem Einsatz sind, wird sich die Sparkasse Heidelberg um eine Weitergabe dieser Fragen an die Star Finanz oder einen von dieser beauftragten Dritten bemühen. Die Star Finanz wird sich dieser Fragen nach Maßgabe eines gesondert mit dem Kunden abzuschließenden Vertrages annehmen.

6.2 Die Hotline ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und donnerstags von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt. Ausgenommen sind gesetzliche Feiertage im Land Baden-Württemberg. Die Telefonnummer der Hotline lautet: 06221 511-5280.

7. Behandlung von Fehlern

7.1 Die Behandlung von Fehlern umfasst die Eingrenzung der Fehlerursache, die Fehlerdiagnose sowie Leistungen, die auf die Behebung des Fehlers gerichtet sind. Die Sparkasse Heidelberg reagiert auf Fehlermeldungen innerhalb angemessener Frist, wobei ein Erfolg der Fehlerbeseitigung nicht geschuldet ist. Leistungen zur Behandlung von Fehlern können nach Wahl der Sparkasse Heidelberg auch durch die Umgehung des Fehlers und die Überlassung von Aktualisierungen erbracht werden. Neue Versionen der Software, die durch die Star Finanz als neue Softwareprodukte gesondert angeboten werden, bedürfen einer gesonderten Bestellung des Kunden

7.2 Die Behandlung von Fehlern durch die Sparkasse Heidelberg setzt die unverzügliche Meldung des jeweiligen Fehlers in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen durch den Kunden voraus. Hierbei sind die Fehlersymptome, die von dem Fehlverhalten betroffenen Produktkomponenten und die bereits unternommenen Schritte ausreichend spezifiziert anzugeben. Die Fehlermeldung muss die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Die Sparkasse Heidelberg kann dem Kunden hierzu einen Vordruck zur Verfügung stellen, der für Fehlermeldungen zu verwenden ist.

8. Lizenzpreis und Vergütung für Softwarepflege

8.1 Mit Zustandekommen des Vertrages wird der vereinbarte Lizenzpreis zur Zahlung fällig. Die Sparkasse Heidelberg ist zum Einzug des Lizenzpreises von dem in dem Bestellschein benannten Kundenkontos mit Rechnungsabschluss (Ziffer 7 (2) AGB) (alternativ mittels Lastschrift), unabhängig von einer Rechnungstellung, berechtigt.

8.2 Die jeweils geschuldete Pflegevergütung wird zu Beginn des jeweiligen Leistungszeitraums (gemäß Bestellschein derzeit: Kalendermonate) zur Zahlung fällig. Die Sparkasse Heidelberg ist zum Einzug von dem in dem Bestellschein benannten Kundenkontos mit Rechnungsabschluss (Ziffer 7 (2) AGB) (alternativ mittels Lastschrift), unabhängig von einer Rechnungstellung, berechtigt.

8.3 Die Sparkasse Heidelberg behält sich das Recht vor, das Entgelt für die Softwarepflege nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in der jeweils geltenden Fassung zu ändern (Nr. 17 Abs. 6 AGB-Sparkasse)

8.4 Mit Ausnahme der Vergütung für die Softwarepflege verstehen sich alle Preise zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Sachmängelhaftung für Aktualisierungen

9.1 Soweit im Rahmen der Softwarepflege Aktualisierungen der Software geliefert werden, richtet sich die Sachmängelhaftung der Sparkasse Heidelberg hinsichtlich der darin enthaltenen Neuerungen nach der gesetzlichen Sachmängelhaftung im Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die enthaltenen Neuerungen können den mitgelieferten „Release Notes“ entnommen werden. Produktbeschreibungen sind nicht als Garantien anzusehen, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Sachmängelhaftung für Aktualisierungen ist in den Fällen der Ziff. 4.4 ausgeschlossen, es sei denn, dass der jeweilige Ausschlussgrund gemäß Ziff. 4.4 ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels war.

9.2 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung des Fehlers zu rügen. Die Mängelrüge hat den Anforderungen der Ziff. 7.2 zu entsprechen.

9.3 Die Sparkasse Heidelberg ist verpflichtet, ordnungsgemäß gerügte Sachmängel an den Aktualisierungen nach ihrer Wahl durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen (Nacherfüllung). Die Nacherfüllung kann durch Überlassung einer neuen Version der Aktualisierung erfolgen, soweit dies dem Kunden nicht unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde aufgrund der Nacherfüllung neue Systemvoraussetzungen entgeltlich beschaffen muss.

9.4 Beseitigt die Sparkasse Heidelberg Mängel an den Aktualisierungen und hierin enthaltenen Neuerungen nicht innerhalb einer durch den Kunden gesetzten angemessenen Frist oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt:

- a) die Pflegevergütung zu mindern oder den Vertrag im Hinblick auf die Erbringung der Softwarepflegeleistungen aus wichtigem Grund gemäß Ziff. 14 außerordentlich zu kündigen und
- b) Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe von Ziff. 11 zu verlangen.

Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn (i) der Fehler trotz zweier Nacherfüllungsversuche nicht beseitigt wurde, (ii) die Nacherfüllung unmöglich ist, (iii) die Sparkasse Heidelberg die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder (iv) die Nacherfüllung für den Kunden aus anderen Gründen unzumutbar ist. Die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund gemäß vorstehendem lit. a) ist bei unerheblichen Fehlern ausgeschlossen. Ein Fehler ist erheblich, wenn (i) es aufgrund von Programmierungsfehlern unmöglich oder nahezu vollständig unmöglich ist, die Aktualisierung zu verwenden oder (ii) die ordnungsgemäße Verwendung der Aktualisierung aufgrund von Programmierungsfehlern so wesentlich beeinträchtigt ist, dass eine vernünftige Arbeit mit der Aktualisierung nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist (z. B. dauerhafte Fehlermeldungen oder dauerhaft wiederholte Programmabstürze).

9.5 Sachmängelansprüche und -rechte verjähren innerhalb eines Jahres nach Überlassung der jeweils fehlerbehafteten Aktualisierung. Für Schadensersatzansprüche bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Sparkasse Heidelberg oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder für Schadensersatzansprüche bei Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die Sparkasse Heidelberg oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten in Abweichung von dem vorstehenden Satz die gesetzlichen Fristen. Grundvoraussetzung für Sachmängelansprüche und -rechte ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Prüfungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB.

9.6 Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung nicht als ein Mangel einzustufen ist, der der Sachmängelhaftung unterliegt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen, mindestens in Höhe von EUR 100,00 zzgl. MwSt. pro Arbeitsstunde, belastet werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Umstand, dass es sich um einen Scheinmangel handelt, auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

9.7 Die Sachmängelhaftung für die SOFTWARE richtet sich nach dem Lizenzvertrag. Da die Sparkasse Heidelberg insoweit lediglich als Vermittler tätig wird, besteht eine eigene Sachmängelhaftung der Sparkasse Heidelberg für die SOFTWARE nicht.

9.8 Mängel im Hinblick auf die im Rahmen der Softwarepflege überlassenen Aktualisierungen oder die Schlecht- oder Nichterfüllung der sonstigen von der Sparkasse Heidelberg nach diesen Bestell- und Softwarepflegebedingungen zu erbringenden Leistungen haben keine Auswirkungen auf die Bestellung der SOFTWARE.

10. Freiheit von Rechten Dritter

10.1 Soweit im Rahmen der Softwarepflege Aktualisierungen an den Kunden geliefert werden, gewährleistet die Sparkasse Heidelberg, dass die darin enthaltenen Neuerungen frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung der Aktualisierungen gemäß dieser Bestell- und Softwarepflegebedingungen entgegenstehen.

10.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Kunde die Sparkasse Heidelberg entsprechend Ziff. 7.2 unverzüglich hierüber zu benachrichtigen und der Sparkasse Heidelberg sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die erbrachten Softwarepflegeleistungen gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

10.3 Soweit solche Rechtsmängel bestehen, ist die Sparkasse Heidelberg (a) nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der Aktualisierungen beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die entsprechenden Aktualisierungen in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzen, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der jeweiligen Aktualisierung nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.

10.4 Scheitert die Nachbesserung gemäß Ziff. 10.3 binnen einer von dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, hat der Kunde die Rechte gemäß Ziff. 9.4 jedoch mit der Maßgabe, dass es keiner über Ziff. 10.3 hinausgehenden weiteren Fristsetzung durch den Kunden mehr bedarf.

10.5 Die Regelungen unter Ziff. 9.5 (Verjährung und Prüfungs- und Rügeobliegenheit), Ziff. 9.6 (Scheinmangel) und Ziff. 9.8 (keine Auswirkung auf die Bestellung) gelten entsprechend.

10.6 Die Rechtsmangelhaftung für die SOFTWARE und ihre Bestellung richtet sich nach dem Lizenzvertrag. Da die Sparkasse Heidelberg insoweit lediglich als Vermittler tätig wird, besteht eine eigene Haftung der Sparkasse Heidelberg für die Freiheit von Rechten Dritter im Hinblick auf die SOFTWARE nicht.

11. Haftung der Sparkasse Heidelberg

11.1 Die Sparkasse Heidelberg haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung der Sparkasse Heidelberg für Schäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Eine Kardinalpflicht liegt vor, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Kunde regelmäßig auf ihre Einhaltung vertrauen darf. Die Haftung der Sparkasse Heidelberg auf Schadensersatz für die einfach fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist ausgeschlossen.

11.2 Bei der Feststellung, ob die Sparkasse Heidelberg ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.

11.3 Der typische und vorhersehbare Schaden im Sinne der Ziff. 11.1 ist der Höhe nach auf den hälftigen Betrag der jährlichen Pflegevergütung für jeden einzelnen Schadensfall und für sämtliche Schadensfälle insgesamt auf die doppelte Höhe der jährlichen Pflegevergütung beschränkt.

11.4 Die Sparkasse Heidelberg weist ausdrücklich darauf hin, dass es dem Kunden selbst obliegt, für eine eigene Datensicherung und die Überprüfung ihres Erfolgs zu sorgen sowie diese Datensicherung wiederum regelmäßig zu sichern und zu überprüfen. Die Sparkasse Heidelberg haftet nach Maßgabe dieses Vertrages für den Verlust von Daten und Informationen nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

11.5 Der Sparkasse Heidelberg wird ein Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zugerechnet.

11.6 Sämtliche vorstehenden und in diesen Bestell- und Softwarepflegebedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung wegen Vorsatz, aus dem Produkthaftungsgesetz und wegen Garantien bleibt unberührt.

11.7 Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen der Sparkasse Heidelberg gelten auch zu Gunsten ihrer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter sowie für die Haftung aus unerlaubter Handlung.

11.8 Die Regelungen in dieser Ziff. 11 gelten entsprechend für die Haftung der Sparkasse Heidelberg auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

12. Nutzungsrechte

12.1 Mit Zustandekommen der Bestellung der SOFTWARE werden dem Kunden durch die Star Finanz die Nutzungsrechte an der SOFTWARE im Umfang und nach Maßgabe des Bestellscheins und des Lizenzvertrags eingeräumt. Dem Kunden werden ausdrücklich keine Rechte zum Vertrieb, zur Unterlizenzierung oder zur Bearbeitung der SOFTWARE eingeräumt.

12.2 Die Nutzungsrechte des Kunden an den im Rahmen der Softwarepflege überlassenen Aktualisierungen einschließlich der überlassenen Computerprogramme, Datenbankwerke und Datenbanken sowie der darin enthaltenen Informationen richten sich nach dem Umfang der Nutzungsrechtseinräumung für die SOFTWARE gemäß vorstehendem Absatz. Mit Überlassung der entsprechenden Aktualisierungen räumt die Sparkasse Heidelberg dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der vollen für das laufende Kalenderjahr der jeweiligen Überlassung zu zahlenden Pflegevergütung das Recht ein, die entsprechenden Aktualisierungen ausschließlich als Bestandteil der SOFTWARE im Rahmen der hieran dem Kunden durch die Star Finanz eingeräumten Nutzungsrechte zu nutzen. Diese Regelung bindet die Parteien auch schuldrechtlich.

13. Datenschutz

Die Parteien gehen davon aus, dass bei der Erbringung von Softwarepflegeleistungen durch die Sparkasse Heidelberg keine bei dem Kunden gespeicherten personenbezogenen Daten durch die Sparkasse Heidelberg verarbeitet werden. Anderenfalls verpflichten sich die Parteien zum schriftlichen Abschluss eines Vertrages zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes.

14. Vertragsbeendigung

14.1 Die Beendigung der Bestellung der SOFTWARE richtet sich nach dem Lizenzvertrag.

14.2 Der Vertrag über die Erbringung von Softwarepflegeleistungen durch die Sparkasse Heidelberg wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

14.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags über die Erbringung von Softwarepflegeleistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wichtige Gründe für die Sparkasse Heidelberg zur außerordentlichen Kündigung sind insbesondere:

- a) Zahlungsverzug des Kunden mit der Lizenzgebühr oder einer sonstigen von dem Kunden der Sparkasse Heidelberg geschuldeten Vergütung, wie der Pflegevergütung oder - soweit vereinbart - der Installationsgebühr, trotz Abmahnung oder Fristsetzung mit Kündigungsandrohung,
- b) der Kunde verletzt eine wesentliche Vertragspflicht trotz Abmahnung oder Fristsetzung mit Kündigungsandrohung,
- c) Pfändung eines Anspruchs des Kunden gegen die Sparkasse Heidelberg durch einen Gläubiger des Kunden, wobei die Pfändung nicht innerhalb von zwei Wochen wieder aufgehoben wird,
- d) Eröffnung eines Liquidationsverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über den Kunden,
- e) Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder Ablehnung eines solchen Antrags mangels Masse,
- f) wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden unter gleichzeitiger Besorgnis, dass der Kunde aufgrund dieser Verschlechterung seine vertraglichen Pflichten nicht oder nicht mehr ordnungsgemäß oder rechtzeitig erfüllen wird,
- g) in Fällen, bei denen der Kunde Personen, die auf Seiten der Sparkasse Heidelberg mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Kunden selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden. 14.4 Dem Kunden bereits eingeräumte Nutzungsrechte gemäß Ziff. 12 bleiben von einer Beendigung des Vertrages zur Erbringung von Softwarepflegeleistungen unberührt.

14.5 Jede Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

15. Schlussbestimmungen, AGB

15.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen aus der Bestellung oder der Erbringung von Softwarepflegeleistungen mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Gegenforderungen im Wege eines Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechts geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

15.2 Es ist die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts vereinbart. UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. 4. 1980) findet keine Anwendung.

15.3 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die derzeit geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse Bestandteil der gesamten Geschäftsverbindung sind. Für einzelne Geschäftsbeziehungen gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der besonderen Bedingungen können in den Geschäftsräumen eingesehen werden und werden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

15.4 Die Parteien vereinbaren Heidelberg als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den durch die Sparkasse Heidelberg zu erbringenden Leistungen, vorausgesetzt dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.

15.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch die Übersendung eines der Schriftform genügenden Dokuments per Telefax.

15.6 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 18.09.2018